

Da kommt was auf uns zu

Das BAMF bearbeitet bald mehr Widerrufsverfahren als Asylverfahren

Gerade sind die neuen Monatsstatistiken (Mai 2018) des Bundesamtes erschienen. Sie geben auch die Zahlen für die ersten fünf Monate dieses Jahres wider. Danach sind seit dem 1. Januar 78.026 Asylanträge gestellt worden. Im gleichen Zeitraum hat das BAMF, das »Bundesamt für Migration und Flüchtlinge«, 95.671 Widerrufsverfahren eingeleitet. Diese beziehen sich meistens auf frühere Anerkennungen für syrische und irakische Flüchtlinge.

Im vorigen Jahr wurden von Januar bis Mai genau 95.134 Asylanträge gestellt. Die Zahl geht langsam zurück, vor allem durch mehr Grenzkontrollen –die Zahl der Flüchtlinge auf der Welt ist bekanntlich gestiegen. Aber in den ersten fünf Monaten des Jahres 2017 wurden nur 2.132 Widerrufsverfahren, die sich auf ältere Anerkennungen beziehen, eingeleitet. Aber schon im letzten Jahr waren anerkannte Flüchtlinge aus dem Irak und Syrien die wichtigsten Adressaten.

Asylanträge

Entschieden hat das BAMF in den ersten fünf Monaten über 110.483 Asylanträge, viele davon aus der zweiten Jahreshälfte 2017. Sie kamen aus Syrien, Irak, Nigeria, Afghanistan, Iran, Türkei, Eritrea, Somalia, Georgien und „ungeklärt“ – so die zehn wichtigsten Herkunftsländer. AntragstellerInnen aus diesen zehn Hauptherkunftsländern machten 63,4 Prozent aller Entscheidungen aus.

Die meisten positiven Entscheidungen bekamen AntragstellerInnen aus Syrien (77,6 %) und Eritrea (72,1 %). Mehr als 30 Prozent positiver Entscheidungen gab es für Anträge aus Irak (31,0 %), Afghanistan (36,8 %), Türkei (39,2 %), Somalia (44,1 %) und diejenigen, deren Staatsangehörigkeit „ungeklärt“ ist (34,9 %). Die meisten Flüchtlinge mit ungeklärter Staatsangehörigkeit kommen ebenfalls aus Syrien, nur dass bei Palästinensern oder auch Kurden oft keine Staatsangehörigkeit festgestellt werden kann.

Weniger als 30 Prozent positiver Entscheidungen finden wir bei den Herkunftsländern Nigeria (17,4 %), Iran (24,9 %) und Georgien (1,4 %). Dabei ist Georgien das neue Sorgenkind der Asyldebatte: Seit Februar 2017 dürfen StaatsbürgerInnen Georgiens mit einem biometrischen Pass visumfrei zu Besuchsaufenthalten in die EU einreisen, müssen aber nach spätestens 90 Tagen das Land wieder verlassen. Für eine Einreise „zur Einwanderung“ als Ehepartnerin oder Ehepartner, StudentIn oder Au-Pair wird nach wie vor ein Visum verlangt. Diese Visumfreiheit als BesucherIn nutzen aber viele, einen Asylantrag zu stellen – mit geringem

Erfolg, in fünf Monaten waren von 3.325 Entscheidungen nur 48 positiv. Für einige PolitikerInnen Grund genug, nach einem Ende der noch jungen Visumfreiheit zu rufen oder Georgien als „sicheres Herkunftsland“ einzustufen. Die Erfahrungen aus den Staaten des Westbalkan zeigen allerdings, dass die Zahl der Anträge zurückgeht, sobald sich die Erfolglosigkeit herumspricht – denn mit der Ablehnung erhalten die meisten eine ein- bis dreijährige Einreiseperrre für die gesamte EU, was schmerzt, während sich die Einstufung als „sicheres Herkunftsland“ auf die AntragstellerInnen überhaupt nicht auswirkt, meistens auch nicht bekannt ist.

Widerrufsverfahren

Einen Widerruf muss das BAMF bei allen positiven Entscheidungen prüfen, die drei Jahre alt werden. Das gilt also gleichermaßen für anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Geschützte wie für Flüchtlinge mit einem Abschiebungsverbot. Eine positive Entscheidung soll widerrufen werden, wenn es im Herkunftsland erhebliche Veränderungen zum Besseren gibt. Das ist in Syrien nach Auffassung der meisten BeobachterInnen nicht der Fall, allerdings gibt es im Irak Veränderungen: Der Genozid an den Jesiden durch Milizen des »Islamischen Staates« (Daesh) begann am 3. August 2014, konnte aber inzwischen gestoppt werden. Die IS-Milizen wurden von der Macht verdrängt, halten sich aber zum Teil noch in der Region auf. Deshalb muss das BAMF auch beim Widerruf z.B. eines Flüchtlingsschutzes von Amts wegen prüfen, ob stattdessen subsidiärer Schutz gegeben werden muss.

Wird ein Widerrufsverfahren eingeleitet, wird die Ausländerbehörde sowie die oder der Betroffene informiert. Die Ausländerbehörde verlängert dann einen auslaufenden Aufenthaltstitel nicht, die oder der Betroffene wird aufgefordert, innerhalb von vier Wochen zum beabsichtigten Widerruf Stellung zu nehmen. Dabei muss man begründen, weshalb ein Schutz weiterhin benötigt wird. Das kann die damaligen Gründe betreffen, zusätzlich darf und sollte man, falls man das begründen kann, auch neue Gefahren beschreiben. Im Falle des Nord-Irak könnten das die

schiitischen Milizen sein, die unter iranischer Führung die jesidischen Dörfer einerseits vom IS befreit, andererseits aber auch besetzt haben. Denn für diese Milizen sind die Jesiden genauso „Ungläubige“ wie für die Daesh-Terroristen. Begründet werden sollte in der Stellungnahme aber auch, welche persönlichen Härten sich aus einer erzwungenen Rückkehr ergeben würden. Hier zählen Ausbildung und Arbeit, Freundeskreis und Lebensstandard, auch eine Integration in eine demokratische Gesellschaft mit allen Rechten, die hier geboten werden.

Zur Zeit verlaufen die Widerrufsverfahren noch größtenteils zugunsten der anerkannten Flüchtlinge. In den ersten fünf Monaten gar es 38.780 Entscheidungen, dabei wurde 38.543 mal entschieden, keine Widerruf zu bescheiden. Das sind immerhin 99,4 Prozent. Allerdings wurden auch 7 Asyl-Anerkennungen, 127 Flüchtlingsanerkennungen, 49 Entscheidungen auf subsidiären Schutz und 54 Zuerkennungen eines Abschiebungsverbotes widerrufen. Für Betroffene auch bedrohlich: 132.383 Widerrufsverfahren sind anhängig, laufen also noch. Dagegen sind am 31. Mai „nur“ 50.373 Asylverfahren noch in Arbeit, also ungefähr die Menge, die in drei Monaten entschieden werden kann.

Weniger positive Entscheidungen

Dass es beim Asyl weniger positive Entscheidungen gibt, liegt übrigens nicht daran, dass sich die Verfolgungssituation verbessert haben könnte. Das zeigt die hohe Anzahl von Widerrufsverfahren, die die damalige Entscheidung auch heute bestätigen. Die zurückgehende Zahl von Anerkennungen ist vielmehr darauf zurückzuführen, dass weit mehr AntragstellerInnen einen „unzulässig“-Bescheid mit der Begründung erhalten, ein anderes EU-Land wäre für das Asylverfahren zuständig, weil dort Fingerabdrücke von der Durchreise gespeichert oder gar ein Asylantrag gestellt wurde. Die absolute Zahl der „Dublin-Verfahren“ ist nur wenig gestiegen, die relative Zahl hat sich wegen der stark zurückgegangenen Zahlen der Asylanträge seit 2016 verfünffacht. In der BAMF-Statistik werden „unzulässig“-Entscheidungen und Abbrüche (Zurücknahme des Antrages oder Verfahrenseinstellung) unter „sonstige Verfahrenserledigung“ zusammengefasst, und das betraf von Januar bis Mai immerhin 34.740 Asylverfahren oder 31,4 Prozent.

*Reinhard Pohl
reinhard.pohl@gegenwind.info
22. Juni 2018*

Ausführliche Erläuterung des Widerrufsverfahrens:
<http://www.gegenwind.info/352/asylantraege.html>